

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 15.04.1890

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 15. April 1890.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg vom 8. April 1890, betreffend die Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

N^o. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Oldenburg, den 8. April 1890.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 —, wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 — Reichsgesetzblatt 1890 Seite 1 — hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

1. Gemeindebehörden im Sinne des §. 18 des Reichsgesetzes sind die Gemeindevorstände, untere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 des Reichsgesetzes die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse sowie die übrigen Gemeindevorstände.

2. Zur Vornahme der im §. 161 des Reichsgesetzes vorgesehenen Beglaubigung der Bescheinigungen der Arbeitgeber sollen auch die Gemeindevorstände zuständig sein.

Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Communal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstsiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des §. 161 des Reichsgesetzes.

Oldenburg, den 8. April 1890.

Staatsministerium.

Tanjen.

Calmeyer-Schmedes.

W. 32.

Zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangs- und Mißver-
 handlung, vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 —
 wird unter Zuziehung der Kaiserlichen Verordnung vom
 30. September 1889 — Reichsgesetzblatt 1889 Seite 1 —
 hierdurch mit höchster Genehmigung folgendes bestimmt:
 1. Gemeindevorstände im Sinne des §. 18 des
 Reichsgesetzes sind die Gemeindevorstände, unter Be-
 zugsnahme der §§. 101 bis 103 des Reichs-
 gesetzes die Wähler und die Wählerinnen der Klasse I, sowie
 ferner die übrigen Gemeindevorstände.